

Amtsblatt der Stadt Landshut

64. Jahrgang Nr. 3

Montag, 11. Januar 2021

Einzelpreis 1,75 €

INHALTSVERZEICHNIS: Vollzug der Infektionsschutzgesetze; Verbot touristischer Tagesausflüge über einen Umkreis von 15 Kilometern um die Grenzen der Stadt Landshut hinaus; ortsübliche Bekanntmachung der Überschreitung des nach § 28a Abs. 3 Satz 12 Infektionsschutzgesetz – IfSG bestimmten Schwellenwertes;

Vollzug der Infektionsschutzgesetze; Verbot touristischer Tagesausflüge über einen Umkreis von 15 Kilometern um die Grenzen der Stadt Landshut hinaus; ortsübliche Bekanntmachung der Überschreitung des nach § 28a Abs. 3 Satz 12 Infektionsschutzgesetz – IfSG bestimmten Schwellenwertes

Die Stadt Landshut gibt hiermit in ihrer Eigenschaft als Kreisverwaltungsbehörde ortsüblich bekannt, dass der gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Elfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung – 11. BayIfSMV für das Verbot touristischer Tagesausflüge maßgebliche 7-Tage-Inzidenzwert von 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner laut Mitteilung des Robert-Koch-Instituts vom 11.01.2021 mit 246,6 Neuinfektionen überschritten worden ist.

Dies hat gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 11. BayIfSMV zur Folge, dass unbeschadet der §§ 2 und 3 11. BayIfSMV touristische Tagesausflüge für Personen, die in der Stadt Landshut wohnen, über einen Umkreis von 15 Kilometern um die Stadtgrenzen hinaus **untersagt** sind.

Hinweise:

1. **Touristischer Tagesausflug** ist eine unabhängig vom benutzten Verkehrsmittel (z. B. Fahrrad, Pkw oder Bahn) unternommene Reise einer nicht in der Stadt Landshut wohnenden Person ohne Übernachtung (vgl. § 14 Abs. 1 11. BayIfSMV) zum Zweck der Erholung, der Freizeitgestaltung oder der Bildung (außer bestimmten weiterhin zulässigen Tätigkeiten in Schulen [vgl. § 18 11. BayIfSMV]).
2. Zur Information der Betroffenen ist ein Plan mit Darstellung der **15-Kilometer-Zone um das Stadtgebiet** beigefügt.
3. Der vom Robert-Koch-Institut im Gebiet der Stadt Landshut ermittelte **7-Tage-Inzidenzwert pro 100.000 Einwohner** kann im Internet eingesehen werden (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Fallzahlen.html).
4. Die **Verordnung zur Änderung der 11. BayIfSMV vom 08.01.2021 (BayMBI. Nr. 5)**, in der der neue Wortlaut von § 25 enthalten ist, steht im Internet zur Einsicht zur Verfügung (<https://www.verkuendung-bayern.de/baymbi/2021-5/>).
5. Vom Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege, das die Verordnung zur Änderung der 11. BayIfSMV vom 08.01.2021 erlassen hat, wurde die Regelung in § 25 11. BayIfSMV wie folgt **begründet**:

„§ 25 beinhaltet Regelungen bei einer erhöhten Sieben-Tage-Inzidenz. Bei einer Überschreitung eines Inzidenzwertes von 200, der von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde ortsüblich bekanntzumachen ist, sind unbeschadet der §§ 2 und 3 touristische Tagesausflüge für Personen, die in dem betreffenden Landkreis oder der betreffenden kreisfreien Stadt wohnen, über einen Umkreis von 15 Kilometern um die Wohnortgemeinde hinaus untersagt. Die

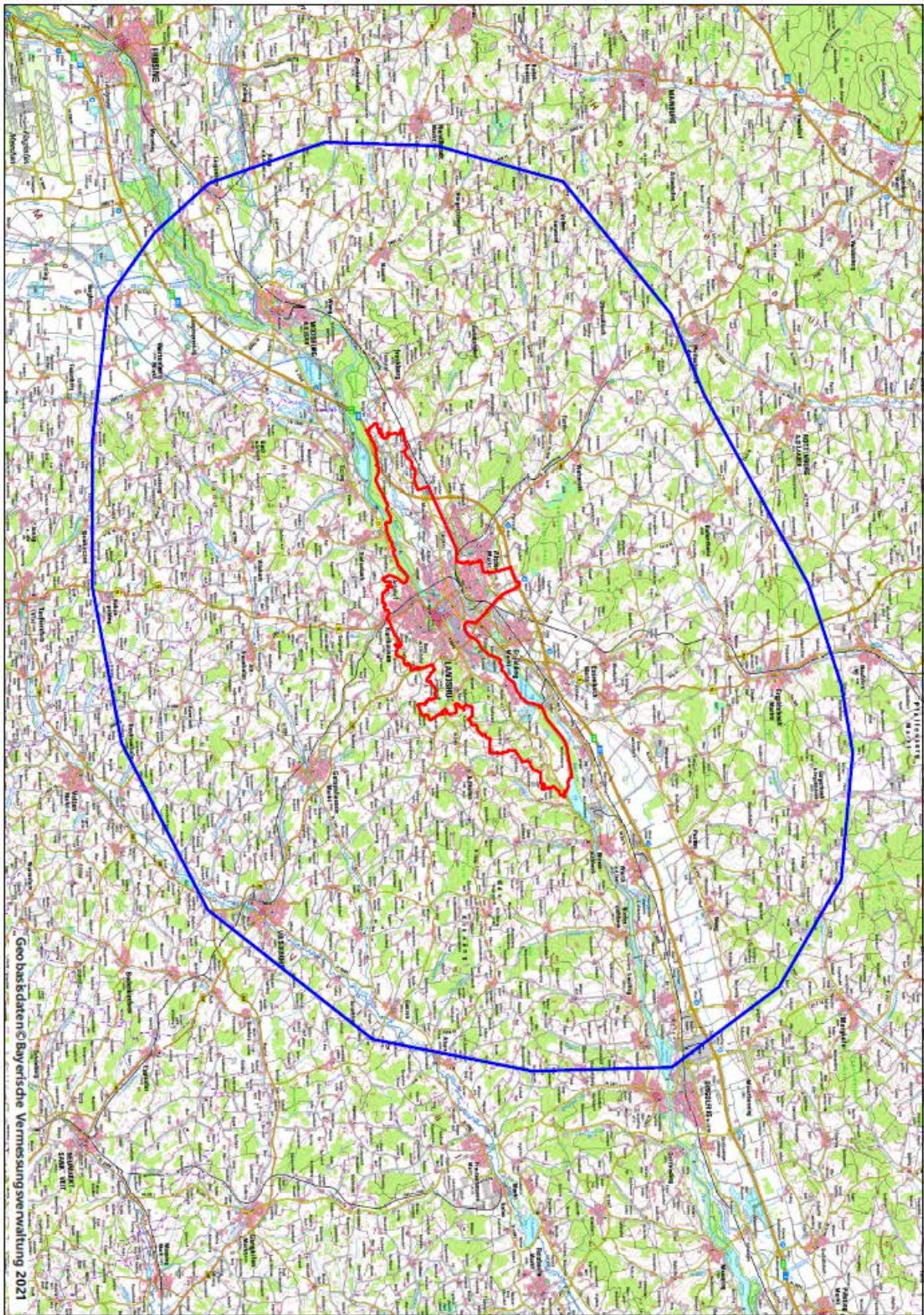
zuständigen Kreisverwaltungsbehörden der betroffenen Landkreise oder kreisfreien Städte können ferner anordnen, dass touristische Tagesausflüge in den Landkreis oder die kreisfreie Stadt untersagt sind. Die vorliegende Regelung ist auf der Grundlage von § 28a Abs. 1 Nr. 3, 5, 8 und 11 IfSG möglich. Umgekehrt können die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 das Außerkrafttreten der Regelungen nach § 25 Abs. 1 Satz 1 anordnen, wenn der maßgebliche Inzidenzwert seit mindestens sieben Tagen in Folge unterschritten worden ist. Um eine weitere Virusausbreitung zu verhindern, ist es dringend notwendig, jegliche dichte Menschenansammlungen, beispielsweise auch an beliebten touristischen Ausflugszielen, zu verhindern, da auch im Freien eine – wenn auch im Vergleich zu Innenräumen geringere – Gefahr der Virusübertragung durch Aerosole nicht ausgeschlossen werden kann. Die Regelung des § 25 Abs. 1 Satz 1 ist daher erforderlich, um die Mobilität hinsichtlich touristischen Tagesausflügen, d. h. Ausflügen, die der Freizeitgestaltung (z. B. Wandern, Spazierengehen, freizeitsportliche Aktivitäten) dienen, aus Gebieten mit besonders hoher Inzidenz heraus einzuschränken und auf diese Weise eine Ausbreitung des Infektionsgeschehens zu unterbinden. Maßgeblich für die Berechnung der 15 Kilometer sind jeweils die Gemeindegrenzen. Bei Vorliegen triftiger Gründe ist das Verlassen des 15-Kilometer-Radius um den eigenen Wohnort weiterhin möglich. Hinsichtlich des Vorliegens triftiger Gründe kann der Katalog des § 2 Satz 2 Nr. 1 bis 9 und 11 bis 13 der 11. BayIfSMV herangezogen werden. Gerechtfertigt ist das Verlassen des Radius mithin insbesondere, wenn die eigene Arbeitsstätte oder Betreuungseinrichtung der Kinder außerhalb liegt. Die in § 2 Satz 2 Nr. 10 der 11. BayIfSMV geregelte Ausnahme für ‚Sport und Bewegung an der frischen Luft‘ begründet ausdrücklich keine Rechtfertigung für das Verlassen des 15-Kilometer-Radius. Dies fällt in den Bereich der ‚touristischen Ausflüge‘.

Der Wortlaut der Begründung der gesamten Änderungsverordnung (BayMBl. Nr. 6 vom 08.01.2021) steht im Internet zur Einsicht zur Verfügung (<https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2021-6/>).

6. **Ordnungswidrig** handelt gemäß § 28 Nr. 22 11. BayIfSMV, wer entgegen § 25 Abs. 1 11. BayIfSMV touristische Tagesausflüge über einen Umkreis von 15 km um die Wohnortgemeinde – hier also die Stadt Landshut – unternimmt.
7. Das **Außerkrafttreten des Verbots touristischer Tagesausflüge** kann erst angeordnet werden, wenn der Inzidenzwert von 200 Einwohnern pro 100.000 Einwohnern seit mindestens sieben Tagen in Folge unterschritten worden ist (vgl. § 25 Abs. 1 Satz 3 11. BayIfSMV).

STADT LANDSHUT
Landshut, 11.01.2021

Alexander Putz
Oberbürgermeister



Herausgegeben von der Stadt Landshut, Altstadt 315, 84028 Landshut
Verantwortlich für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser der Bekanntmachung.